

MEDIATION IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG



VA/Postl



STELLUNGNAHME DER VOLKSANWÄLTIN DR.^{IN} GERTRUDE BRINEK:

„Als Volksanwältin bin ich mit Beschwerden der BürgerInnen über die öffentliche Verwaltung konfrontiert.

In einer kleinen Zahl der Fälle lassen sich schnelle Antworten und Lösungen finden. Manchmal werden allerdings Rechtsauffassungen mehrmals zwischen BürgerInnen und Behörden hin- und herkommuniziert bzw. im Instanzenzug bekämpft oder von Höchstgerichten entschieden – vielfach unter dem Einsatz erheblicher Zeit- und Geldressourcen auf beiden Seiten.

Mehr und mehr gilt sowohl für Ämter und Behörden als auch für BürgerInnen das Effizienzprinzip, Stichwort ‚schlanke‘, bürgerInnenfreundliche Verwaltung.

So schlagen meist Behörden, besonders Gemeinden, ohne gesetzlichen Auftrag (mit Ausnahme von gesondert geforderten Prüfungen) von sich aus eine Mediation vor. Das betrifft vor allem Bau- und Straßenprojekte (z. B. Einkaufszentrum, Freizeitanlagen).

Ein solcher Vermittlungsversuch unterbricht faktisch das Verwaltungshandeln, es ‚entkrampft‘, lädt zum Darlegen der Standpunkte und Suchen von außergerichtlichen Lösungen oder Auswegen aus verfahrenen Lagen ein. Er eröffnet oft auch den Weg zur korrekten, ‚verständlichen‘ Interpretation des Gesetzes bzw. der Verordnung und zur Akzeptanz des ‚Unumgänglichen‘. Bewegen sich die Positionen jedoch noch im Bereich des politischen Verhandlungs- und Gestaltungsspielraums, so kann in einer Mediation etwa ein Ersatzstandort, ein längerer

Übergangszeitraum, eine andere Dimensionierung o. Ä. gefunden werden.

Bei der Umsetzung der gefundenen Lösung gelten allerdings die jeweiligen gesetzlichen Normen. Diese stehen für die Gesetzgebung zur Disposition, sie sind nicht im Zuge der Administration verhandelbar oder durch neue individuell vereinbarte Varianten ersetzbar. Wenn Mediation an der richtigen Stelle einsetzt, erfüllt sie einen guten Zweck. Nicht jeder Wunsch kann im Wege einer Mediation realisiert werden.“